

nomen Aids, welches insbesondere in westlichen Massenmedien immer noch gerne auf eine Minderheitenkrankheit reduziert wird, die eigentlich schon als beherrschbar angesehen wird. Leider fehlt, wie so häufig in der polnischen Fachliteratur, ein Stichwortregister, welches schnellen Zugriff auf die einzelnen Problemkreise ermöglicht. Auch gibt es bislang nur die polnische Originalfassung, wodurch das Buch bedauerlicherweise seine außereuropäischen Adressaten nur schwer erreichen wird.

*Andreas Pagiela, Bochum*

*Lourens du Plessis*

**Re-Interpretation of Statutes**

Butterworths, Durban, 2002, 339 S., R. 299.25

Der Autor, Professor für Öffentliches Recht an der renommierten Rechtsfakultät der Universität Stellenbosch (Südafrika) und Gründungsdirektor der Research Unit for Legal and Constitutional Interpretation (RULCI) ist als exzellenter Sachkenner der Fragen der Gesetzesauslegung auch außerhalb Südafrikas bekannt, so insbesondere durch das von ihm verfasste Buch „Interpretation of Statutes“, das 1986 erschienen ist. Das vorliegende neue Werk „Re-Interpretation of Statutes (das Wort Re-Interpretation ist in die deutsche Sprache schwer zu übersetzen) war, wie Lourens du Plessis im Vorwort (S. VII) schreibt, ursprünglich als 2. Auflage des oben erwähnten Buches Interpretation of Statutes gedacht. Es ist zu begrüßen, dass der Autor von dieser Selbstbeschränkung Abstand genommen hat. Tatsächlich ist der im Prolegomenon zu seinem neuen Buch erwähnte „far-reaching impact of constitutionalism“ (S. VII; die Konzeption des Konstitutionalismus wird auf den S. 26 ff. erläutert) im Recht der Republik Südafrika seit 1986 und insbesondere seit der Mitte der neunziger Jahre von grundlegender Bedeutung auch im Zusammenhang mit der Gesetzesauslegung, so dass die Entscheidung nach diesen Daten in der Tat nicht nur eine Fortschreibung sein kann, sondern eine neue Sicht auf die Veränderungen (zu den *shifts* s. S. 18) sein muss.

„*Constitutionalism*“ ist dabei viel mehr als nur „*constitutional interpretation*“. Allerdings muss Verfassungsauslegung insoweit in Betracht gezogen werden „as it overlaps with and determines statutory interpretation“ (S. VIII) – Überschneidungen, die unabwendbar sind (zur Verfassungsauslegung in Südafrika und Deutschland rechtsvergleichend z.B. *Jörg Fedtke, Die Rezeption von Verfassungsrecht. Südafrika 1993 – 1996, Baden-Baden, 2000, S. 180 ff.*).

Das ebenso gedankenreiche wie materialreiche Buch von Lourens du Plessis ist damit ein veritables Kompendium der Gesetzesauslegung auf dem Hintergrund des Konstitutionalismus. In 13 Kapiteln behandelt der Autor: „Enacted (law-)texts: (law-)texts among (law-)

texts“ (S. 1 ff.), „Statute law as source of law“ (S. 19 ff.), „The hierarchy, status and mode of citation of legislation“ (S. 25 ff.), „The genesis and demise of legislation“ (S. 63 ff.), „Theories of statutory interpretation (S. 89 ff.), „Canon-like waymarks for interpretation“ (S. 121 ff.), „The impact of constitutional interpretation on statutory interpretation“ (S. 133 ff.), „The presumptions“ (S. 149 ff.), „Grammatical interpretation“ (S. 197 ff.), „Systematic interpretation“ (S. 225 ff.), „Teleological interpretation“ (S. 247 ff.), „Historical interpretation“ (S. 259 ff.) sowie – allerdings nur sehr knapp – „Comparative interpretation“ (S. 271 ff.).

Der Leser des gut lesbaren Buches bekommt in dem Werk einen exzellenten Gesamtüberblick. Einzelheiten, die den Verfasser dieser Rezension besonders interessiert haben, sind die Ausführungen zu den historischen Kategorien des *statute law* (S. 23), zur Subsidiarität (S. 29), zum Föderalismus (S. 33), zum *judicial self-restraint* (S. 58; die Gewaltenteilung scheint mir hier nicht genug hervorgehoben zu sein); die Frage, ob der Richter im „*political involvement*“ mehr „*referee or player*“ ist (S. 138; auch S. 255; das deutsche Bundesverfassungsgericht versteht sich m.E. viel zu stark als „*player*“); die Rolle der Wörterbücher als *guide* für die Auslegung (S. 201); die Darstellung des „Interpretation Act“ mit Beispielen (S. 205, ein in Deutschland in dieser allgemeinen Form unbekanntes legislatorisches Instrument – ebenso wie die auf S. 245 erwähnten Fußnoten in legislativen Texten) sowie der Einfluss des Römisch-Holländischen Rechts in Südafrika (S. 246; vgl. dazu auch *Reinhard Zimmermann*, *Gemeines Recht heute: Das Kreuz des Südens*, in: Jörn Eckert (Hrsg.), *Der praktische Nutzen der Rechtsgeschichte*, 2003, S. 601 ff.).

Aufgrund der Geschichte Südafrikas spielt auch das *common law* verständlicherweise eine erhebliche Rolle für das von Lourens du Plessis behandelte Thema; interessant ist für den kontinentaleuropäischen Betrachter die Maxime des *common law* im Strafrecht: „in the case of penal law the strictest interpretation of their terms should be accepted“ (S. 160). Eine Entscheidung wie die des Landgerichts Hamburg im Fall Engel (es ging um Repräsentationserschießungen im zweiten Weltkrieg) mit der Annahme von „grausamem“ Verhalten wäre danach vermutlich nicht möglich (zu diesem Fall vgl. *Ingo von Münch*, *Geschichte vor Gericht, Der Fall Engel*, Hamburg, 2004).

Das Gesamturteil über das neue Werk von Lourens du Plessis kann nur sein: uneingeschränkt empfehlenswert.

*Ingo von Münch*, Hamburg